

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Band: 15 (1942)
Heft: -

Vereinsnachrichten: Eidg. Zentralkurs für Jungfunke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidg. Zentralkurs für Jungfunke

Vor der gegenwärtigen Mobilmachung wurde die vordienstliche Ausbildung der Funke- und Telegr.-Rekruten durch unseren Verband durchgeführt, wozu seinerzeit die Kategorie der Jungmitglieder bestand. Mit Kriegsausbruch ging die Verantwortung dafür an den Tg. Chef der Armee über, der beim Kdo. Fk. Abt. eine Kontrollstelle für den Armee-Morsekurs errichtete. Diese schuf dann im Laufe der Zeit nicht nur über unsere eigenen Sektionen, sondern an ca. 70 Orten Morsekurse für die vordienstliche Vorbereitung der bei den verschiedenen Uebermittlungstruppen eingeteilten Rekruten.

Diese Organisation ist nun in den Vorunterricht eingegliedert worden und zwar unter die Gruppe C, Wahlfächer. Verantwortlich für die Durchführung der Kurse ist die der Abteilung für Genie des E. M. D. angegliederte Zentralstelle für Funkekurse, an der auch unser Verband und seine Sektionen weitgehend beteiligt sind. Sie allein und die der Zentralstelle direkt unterstellten Einzelgruppen sind zur Durchführung von Funkekursen berechtigt und anerkannt, wozu entsprechende Vorschriften und Reglemente geschaffen wurden.

Für jeden Kanton besteht gemäss den amtlichen Weisungen ein kantonaler Experte, der auf seinem ihm zugewiesenen Gebiet die Funkekurse organisiert, die Leiter und Lehrer an den einzelnen Orten bestimmt, neue Kursorte gründen kann, die Kurse überwacht und für die Innehaltung der in den offiziellen Weisungen für den Vorunterricht enthaltenen Vorschriften der Zentralstelle gegenüber verantwortlich ist.

Diese Ueberleitung der Funkekurse in den Vorunterricht, resp. in unseren Verband, gilt von diesem Jahre an. Damit sie richtig spiele, fand am 24./25. August d. J. in Bern ein zweitägiger Zentralkurs für die Experten und Kursleiter der ganzen Schweiz statt, der unter der Leitung von Herrn Major Hagen, als eidg. Experte, stand. Der Kurs wurde von ca. 80 Mann besucht, die eine eingehende Erläuterung und Einführung in die amtlichen Vorschriften und Weisungen, ferner über das Gehörablesen und das Tasterspiel, erhielten. Daneben wurde uns der

technische Ausbildungsstand einer Funker-R. S. vorgeführt, der uns einen vorzüglichen Eindruck über die peinlichen und raffinierten Unterrichtsmethoden vermittelte, mit denen durch eine fortwährende Steigerung Höchstleistungen in der Ausbildung erreicht werden und die Vergleiche mit ausländischen Leistungen kaum zu scheuen brauchen.

Mit diesem ersten Zentralkurs wurden einheitliche Grundlagen für die ausserdienstliche Vorbildung der Jungfunke im Rahmen des Vorunterrichtes geschaffen, an der alle Uebermittlungstruppen beteiligt sind. Er hat denn auch durch seine straffe Organisation zweifellos alle Teilnehmer über manche Unklarheiten aufgeklärt und seinen Zweck vollauf erfüllt.

Unser Verband ist gewillt, auch hier wiederum seine Mit Hilfe weitgehend zu geben und damit die Bestrebungen und Ziele unserer militärischen Oberbehörde zu unterstützen.

— Ag —

Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz

Von Oberstlt. *Wittmer Max*, Feldtelegraphendirektor.

(4. Fortsetzung.)

9. Die Feldtelegraphenverordnung vom 24. Februar 1913.

Diese Verordnung, die heute zum Teil überholt ist und gelegentlich einer Revision bedarf, stellt das Feldtelegraphenwesen auf eine ganz andere Basis. Sie stützt sich auf die Art. 56, 170 und 202 der MO von 1907, die kurz zusammengefasst, lauten:

1. Der *Feldtelegraph* besorgt den telegraphischen Verkehr der Armee.

2. Der *Generalstabsabteilung* liegt ob:

- a) Die Vorbereitung des Eisenbahn-Etappen- und Territorialdienstes, des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes für den Kriegsfall,
- b) Die *Ausbildung der Offiziere* und das Personelle dieser Dienstzweige.